



**Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz - BBergG -
Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage
"Kreuzbogen", Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach durch die
Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG, Fensterbach**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom
06.09.2022 Nr. 26-3914.228.02-II-2262/2022**

1. Auf Antrag der Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG, Fensterbach, hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - mit Beschluss vom 06.09.2022 den Plan (Rahmenbetriebsplan) für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen" (vormalige Bezeichnung: Aufbereitungsanlage "Pittersberg"), Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach nach den §§ 55 und 57a BBergG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst den Rahmenbetriebsplan mit Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionsschutz und zum Schutz öffentlicher und privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.
5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 04. Oktober 2022 bis einschließlich 18. Oktober 2022

- bei der Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstr. 8, 92263 Ebermannsdorf während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr),
- bei der Gemeinde Fensterbach, Knöllinger Straße 5, 92269 Fensterbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr),
- bei dem Markt Hohenburg, Marktplatz 19, 92277 Hohenburg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag nach telefonischer Vereinbarung, Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr),
- bei dem Markt Wernberg-Köblitz, Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr),
- bei der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.30) und
- bei der Gemeinde Ensdorf, Hauptstr. 4, 92266 Ensdorf während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweise:

Bitte informieren Sie sich vorab über die zum Zeitpunkt der vorgesehenen Einsichtnahme geltenden Regelungen (z.B. vorherige telefonische/elektronische Terminvereinbarung, aktuell geltende Zutrittsregelungen, etc.)

7. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Verfahrensbeteiligten einschließlich denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist (18. Oktober 2022) gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.
8. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (18. November 2022) kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3914.228.02-II-2262/2022) angefordert werden.
9. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/rbpfrei eingesehen werden.

Bayreuth, den 06. September 2022

gez.

Dr. B o e r n e r
Abteilungsdirektorin